

LANDREFORM IN AFGHANISTAN

Hermann-J. Wald

Asis Nadjibi

I.

Afghanistan, der agrarische Binnenstaat an der politisch brisanten Nahtstelle zwischen Westasien, Südasien und dem benachbarten Sowjetblock, hat am 17. Juli 1973 seine jahrhundertealte Monarchie verabschiedet. Dies geschah im Verlaufe eines gewaltsamen Putsches in Abwesenheit des damaligen Königs Zahir Shah, der das Land seit 1933 regiert hatte. Führer des Aufstandes war der heutige Staats- und Ministerpräsident Mohammad Daud, der bereits in der Zeit von 1953 bis 1963 als Ministerpräsident amtierte. Daud, ein autokratischer Realpolitiker mit nationalistischen Vorlieben, entstammt selber der königlichen Familie, die er aus der Macht drängte, so wie ihn 1963 sein Schwager und Vetter, König Zahir Shah, von den Schalthebeln der Regierung entfernte. Man täte Daud höchstwahrscheinlich Unrecht, wollte man seinen Coup d'Etat als persönliche Revanche werten. König Zahir Shah hatte bei seinen vorsichtigen Gehversuchen in Richtung auf Modernisierung des Staates allzusehr den traditionellen gesellschaftlichen Kräften freie Hand gelassen. Dies hatte einen wirtschaftlichen Laissez-faire-Liberalismus im Gefolge, der für die breite Bevölkerung nicht die propagierten Fortschritte brachte.

Vor allem das Dasein der in der Landwirtschaft Beschäftigten (über 80 % der Bevölkerung) wurde strukturell kaum verbessert. Die Regierung beschränkte sich vielmehr in ihrer Landwirtschaftspolitik im wesentlichen auf spektakuläre Maßnahmen wie Bewässerungsprojekte und Neulandgewinnung. Diese Aktivitäten standen durchaus in traditionellem Denken der Bevölkerung, die sich Verbesserung ihrer Lage nach dem bewährten Schema: "Mehr Land - mehr Wasser - größere Ernten -

höheres Einkommen" versprach. Daß die agrarische Struktur, mit ihren ausbeuterischen Pachtbedingungen, der starken Verschuldungslage der Kleinbauern, der rentenkapitalistischen Praxis großer und stadtbewohnender Grundbesitzer, dem Subsistenzdenken der Kleinbauern sowie mit den ungenügend entwickelten Märkten die Agrarwirtschaft und die von ihr Abhängigen strukturell benachteiligte, wurde zwar gesehen, ohne daß jedoch herzhaftere Versuche einer Änderung unternommen wurden. Die notleidende bäuerliche Bevölkerung lehnte sich allenfalls solidarisch gegen Eingriffe des Staates im Bereich ländlicher Autonomien auf (z.B. Ausbeutung der Waldbestände im Osten des Landes), fand sich jedoch nicht zusammen, um von der Regierung strukturelle Änderungen ihrer Lage zu fordern. Ergebnis: Eine Landreform, wenn sie schon kommen sollte, mußte v e r o r d n e t werden. Unter der Monarchie, die die Rechte der besitzenden Schichten eher zu konservieren als zu beeinträchtigen trachtete, konnte dies nicht geschehen. Das Wort von einer Agrarreform tauchte selbst in politischen Sonntagsreden kaum auf. Bei einem ausführlichen Gespräch im Jahre 1970 mit dem seinerzeitigen Planungsminister war zu erfahren, daß von Regierungsseite keinerlei konkrete Absichten und Vorstellungen in dieser Richtung vorlagen. Lediglich die verschiedenen politischen Linksgruppierungen in der afghanischen Hauptstadt, u.a. die People Democratic Party, redeten seinerzeit von Landreform.¹⁾

Dies änderte sich mit dem Ausrufen der Republik durch Ministerpräsident Daud am 17.7.1973. Daud, der schon in seiner ersten Amtszeit die Notwendigkeit einer solchen Reform erwähnt hatte, kündigte bereits in der Geburtsrede der jungen Republik einschlägige Gesetzesinitiativen an. Am 6. August 1975 wurde nun ein Landreformgesetz im Staatsanzeiger veröffentlicht, das binnen Jahresfrist in Kraft tritt.²⁾

II.

Die Ausgangssituation für das Gesetzeswerk ist insofern die gleiche wie zur Zeit der Monarchie, als die Reform nicht

von den Betroffenen gefordert, sondern vom Staat verordnet wurde. Dieser Nachteil im Grundsätzlichen macht sich auch sofort bemerkbar: In seiner vorliegenden Form zielt das Gesetz vornehmlich auf Veränderungen der agrarischen Besitzverhältnisse ab. Strukturelle Verbesserungen fügen sich lediglich im Gefolge der Durchsetzung des Gesetzes ein, und hier auch im wesentlichen beschränkt auf die von der Besitzneuverteilung vornehmlich Betroffenen.

Das Gesetz nimmt eine Klassifizierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach folgenden Kategorien vor:

1. Zweiernteland, bewässert. Die künftige Besitzobergrenze beträgt 100 Jirib (20 Hektar)
2. Fruchtgärten (Saha-e-zamindari-e-baghi). Die künftige Besitzobergrenze beträgt 100 Jirib (20 Hektar)
3. Einernteland, bewässert. Die künftige Besitzobergrenze beträgt 150 Jirib (30 Hektar)
4. Dryfarming-Land (Saha-e-zamindari-e-lalmi). Die künftige Besitzobergrenze beträgt 200 Jirib (40 Hektar).

Landbesitzer, die mehr als die angegebenen Plafonds besitzen, müssen den Überschuß abtreten. Unklar ist jedoch noch das Verfahren, das zur Anwendung kommt, wenn ein Eigentümer Land mehrerer Kategorien besitzt. Für diese, wahrscheinlich recht häufigen Fälle, sind zusätzliche besondere Regelungen vorgesehen. Landbesitz, der oberhalb der genannten Plafonds liegt, kann nur noch in zwei Fällen statthaft sein:

- Landwirtschaftliche Gesellschaften dürfen einen Überschuß an nicht-bebautem Land behalten, unter der Bedingung, daß sie es kultivierbar machen. Sie müssen allerdings auch nach Ablauf von 15 Jahren mit einer Enteignung rechnen (gem. Artikel 10).
- Infolge Erbschaft kann ein Einzelner vorübergehend mehr Land besitzen als die Plafonds an Obergrenze gestatten. Er ist dann gehalten, den Überschuß an einen Dritten zu übertragen; geschieht dies nicht, erfolgt Enteignung durch den Staat.

Die Enteignung erfolgt grundsätzlich gegen Entschädigung (Artikel 1). Die Regierung wird die Entschädigungen verteilt auf 25 Jahre zahlen, bei einer Verzinsung von 2 %. Über die Zahlungsweise gibt das Gesetz keine Auskunft. Somit kann angenommen werden, daß die Raten in bar ausgezahlt werden, und daß z.Z. keine Absichten bestehen, die Vorbesitzer mit Anteilsscheinen an Wirtschaftsunternehmen zu entschädigen (nach dem Vorbild von Landreformen in anderen Entwicklungsländern). Auch über die Entschädigungshöhe macht das Gesetz keine Angaben. Sie bleiben den noch zu formulierenden Ausführungsbestimmungen, die regional unterschiedlich sein dürften, vorbehalten. Das gleiche gilt für den Entschädigungsmodus bei Immobilien und anderen besonderen Investitionen auf enteigneten Ländereien (z.B. äußerst kostenintensive Wasserförderungsanlagen wie Kareze). Die Enteignung selber soll unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes, also im August dieses Jahres, beginnen und zunächst bei den größten Besitztümern ansetzen. Der Staat betrachtet von diesem Zeitpunkt ab alles Land, das nicht durch private Besitzdokumente ausgewiesen ist, als Staatseigentum (Artikel 7). Es dürfte klar sein, daß der Staat sich damit in den Besitz nicht unbeträchtlicher Flächen setzt, die bisher nicht als Eigentum bestimmter Personen gegenüber der Verwaltung deklariert wurden, sei es aus Gründen der Steuerhinterziehung, sei es wegen des unvollkommenen Katasterwesens in Afghanistan. Unklar bleibt allerdings, auf welchem Weg der Staat von solchen Flächen erfahren will. Konflikte um Landbesitz zwischen privaten Nutzern und dem Staat sind durch diese gesetzliche Regelung also auf Jahre hinaus vorprogrammiert. Für die Durchführung von Entwicklungsprojekten behält sich der afghanische Staat ein Bodentauschrecht vor.

Die enteigneten Ländereien werden an Neubauern nach wechselnden objektiven Kriterien verteilt. Auch hier stehen nähere Regelungen noch aus, doch sollen die natürlichen Voraussetzungen eines Gebietes, die Bodenarten, die Möglichkeit, Familienmitglieder zu beschäftigen u.dgl. mitberück-

sichtigt werden. Bei der Bodenneuverteilung können nur Personen bedacht werden, die volljährige afghanische Staatsbürger und bisher ohne Landeigentum sind (Artikel 12). Die Bodenneuverteilung schließt mithin Personen mit landwirtschaftlichem Kleinstbesitz aus. Dies bedeutet, daß die Reform für diese relativ starke Gruppe landwirtschaftlicher Eigentümer keine Verbesserung mit sich bringt. Im Gegenteil kann aus dieser gesetzlichen Regelung eine existenzbedrohende Benachteiligung der Minifundienbesitzer entstehen, dann nämlich, wenn sie ihre Betriebe mit hinzugepachtetem Land geführt haben und dieses Land nun durch die gesetzliche Neuverteilung an neue Kleinbesitzer fällt.

Unter den empfangsberechtigten Personen sieht das Gesetz eine Rangfolge vor (Artikel 13):

1. Bauern, die vor Verkündung des Landreformgesetzes Land, das zur Verteilung kommt, bereits landwirtschaftlich bearbeitet haben (i.e.: Pächter ohne eigenes Land),
2. landlose Nomaden,
3. sonstige landlose Bauern und Landarbeiter,
4. Absolventen von landwirtschaftlichen Schulen.

Die Landneuverteilung soll nach einem noch nicht bekannten Plan erfolgen und unmittelbar im Anschluß an die Enteignung stattfinden. Die neuen Landbesitzer gelten bis zur vollen Bezahlung der Ländereien als vorläufige Besitzer und erhalten entsprechende Besitzdokumente durch die Behörden. Mit der Übernahme des verteilungsfähigen Landes übernehmen die Neubauern verschiedene Verpflichtungen. Sie müssen ihr Land im Laufe von 4 Monaten nach der öffentlich bekanntgemachten Verteilung "in Besitz nehmen", wie es im Text heißt (Artikel 18). Hiermit ist wohl gemeint, daß neuverteiltes Land ohne Verzug bearbeitet werden muß.

Umverteiltes Land kann solange von den neuen Besitzern weder verkauft noch verpfändet werden, als nicht alle Raten bezahlt sind. Auch danach kann kein freier Verkauf erfolgen, sondern nur in Übereinstimmung mit besonderen Regulationen

des Landreformrates (siehe unten). Wer mit seinen Ratenzahlungen länger als 3 Jahre hintereinander in Verzug bleibt, muß damit rechnen, daß der Staat seinen Besitz an einen Dritten, Empfangsberechtigten, weitergibt. Gleiches erwartet Neubesitzer, die ihr Land ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 6 Monaten bebauen.

Die besitzrechtlichen Umschreibungen von Land, die im Zusammenhang mit der Bodenreform geschehen und bei denen eine der vertragschließenden Parteien der Staat ist, sollen ohne Steuern und Abgaben erfolgen. Die laufende Bodensteuer wird allerdings in den Folgejahren nach der Neuverteilung vom Neuerwerber erhoben.

Obwohl es das Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, kommen als Neubauern offensichtlich nur sogenannte "chiefs of family" (reis-e-chanawada) in Frage. Denn diese müssen sich verpflichten, gemeinsam mit ihren Familien direkt das Land zu bestellen. Wofern nicht, droht Landentzug durch die Behörden (Artikel 18/2). Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß Neubesitzer kein öffentliches Amt bekleiden dürfen, es sei denn unter Verlust ihres zugeteilten Bodenbesitzes. Hier dürfte das Bestreben der Gesetzesautoren erkennbar sein, Amtsmißbrauch im Gefolge der Landverteilung von vornherein zu unterbinden.

Des weiteren legt das Gesetz Wert darauf (Artikel 19 und 20), daß die einmal verteilten Ländereien in einem Betrieb erhalten bleiben. Die neuen Landbesitzer sind deswegen verpflichtet, auf eine Aufteilung in kleinere Einheiten zu verzichten. Diese Regulierung widerspricht klar dem in Afghanistan praktizierten islamischen Erbteilungsrecht, das im landwirtschaftlichen Bereich zur Realteilung führt. Das Gesetz sieht vor, daß ausschließlich die E r t r ä g e unter die Erbberechtigten verteilt werden dürfen. Es wird interessant sein zu beobachten, wie sich diese Regelung in agrar-struktureller Hinsicht auswirkt. Nach traditionellem Muster kann ein Betrieb im Erbfall geteilt werden, wobei es den Erbberechtigten unbenommen bleibt, neue Betriebe mit

getrennten Haushalten zu errichten. Die im Gesetz vorgesehene Regelung begünstigt hingegen das familiäre Zusammenwirtschaften, jedoch nur so lange, bis die Grenzen der Versorgungsfähigkeit auf landwirtschaftlicher Grundlage erreicht sind. Diese Regelung dürfte als Mechanismus zur Freisetzung ländlicher Arbeitskräfte wirken und flankierende Maßnahmen zur Aufnahme des Arbeitskräftepotentials notwendig machen.

Im Erbfall wird die rechtliche Nachfolge in bezug auf den Landbesitz von den Landreformbehörden bestimmt. Kriterien, wie jeweils verfahren wird, gibt das Gesetz nicht an, es befindet lediglich, daß die Kontinuität der Bodenbearbeitung des betroffenen Betriebes gewahrt werden muß. Bei Verteilung und Erbfall stellt sich die Frage nach der Familiengröße. Das Gesetz bestimmt klar, daß als Familie die Kernfamilie zu gelten hat, also das Familienoberhaupt, seine Frau und die unverheirateten Kinder umfaßt.

Die personengebundene Verteilung von Land und die Eingriffsmöglichkeiten des Staates hinsichtlich der Fortsetzung der Besitzverhältnisse sehen auf den ersten Blick genossenschaftsfeindlich aus. Das Gesetz befindet deswegen ausdrücklich, daß Besitzer von neuverteiltem Land sich genossenschaftlich organisieren können und verweist (Artikel 33) auf das neue Genossenschaftsgesetz vom 23. Nov. 1974³⁾.

Neubauern sind gehalten, den Wert des ihnen übertragenen Landes in jährlichen Raten zurückzuzahlen. Dabei werden 3 % an Verwaltungskosten auf die verbleibende Schuld fällig. Da im Gesetz ansonsten von Darlehnsverzinsung nicht die Rede ist, muß angenommen werden, daß es sich bei diesem Satz um eine einer Verzinsung gleichkommende Abgabe handelt.

III.

Gemessen an den Problemen der Ausarbeitung des Gesetzes werden die Schwierigkeiten im Anwendungs- und Durchführungsbereich größer sein. Eine Erschwerung ist u.a. von

dem vergleichsweise hohen Analphabetismus der Landbevölkerung zu erwarten⁴⁾. Für die Ausarbeitung eines Generalplanes, die Herausgabe notwendiger Richtlinien und die Überwachung der Anwendung des Gesetzes ist vorgesehen, daß ein oberster Landreformrat, der wenigstens einmal im Monat zusammentritt, gebildet wird. Ihm gehören neben dem Premierminister seine Stellvertreter sowie die Minister für Justiz, Finanzen, Planung und Landwirtschaft an. In seiner zentralen Steuerungsfunktion wird dieser Rat von einem Landreformbüro unterstützt, das dem Finanzministerium angegliedert ist. Dieses Büro leitet die notwendigen Landenteignungen, die Landneuverteilungen, entwirft Verfahrensregulationen zur Verabschiedung durch den Landreformrat, bereitet das jährliche Budget vor, setzt die Preise von beweglichen und unbeweglichen landwirtschaftlichen Einrichtungen fest und schlägt sie dem Rat zur Verabschiedung vor. Es ist ferner gehalten, Ausnahmefälle bei der Durchführung des Gesetzes dem Rat zu präsentieren, nichtdeklarierte Landflächen (in illegalem Besitz) aufzufinden und weitere Arbeiten zu übernehmen, mit denen es vom Rat fallweise betraut wird. Das "Büro" ist also eindeutig als Verwaltungsinstrument für die Implementierung der Landreform und nicht als Bindeglied zwischen Praxis und Jurisdiktion konzipiert. Das Fehlen einer solchen Institution kann von Nachteil sein, denn es dürfte erforderlich werden, - wenn Erfahrungen mit Landreformen verallgemeinerbar sind - eine Einbindung der reformerischen Maßnahmen in die landwirtschaftliche Praxis vorzunehmen im Sinne von Propagierung, Beratung, Aufklärung über Rechte und Pflichten u.dgl. Denn daß die Verwirklichung des Gesetzes zu einem Schwall von Meinungsverschiedenheiten, Auslegungsdifferenzen und Rechtsstreitigkeiten führt, sieht der Gesetzgeber voraus. Für diese Fälle ist vorgesehen, spezielle feste und mobile Gerichtshöfe einzusetzen. Diese sollen insbesondere Rechtsstreitigkeiten schlichten, die im Zusammenhang mit Landenteignungen entstehen. (Für die Anmeldung von Widersprüchen gegen Enteignung ist allerdings eine äußerst kurze Ausschlußfrist von 30 Tagen nach erfolgter Enteignung

gesetzt.) Diese spezialisierten Gerichte haben darüber hinaus die ausschließliche Zuständigkeit für sämtliche bodenrechtlichen Streitfälle, sie unterstehen einem besonderen Obersten Gerichtshof für Landreform, dessen Entscheidungen endgültig und unwiderruflich sind.

Die für die Durchführung der Reform benötigten finanziellen Aufwendungen werden aus dem allgemeinen Haushaltsplan Afghanistans bestritten. Die landwirtschaftliche Entwicklungsbank wird beauftragt, für den Staat die jährlichen Kaufraten zu vereinnahmen, sie zu verwalten und aus den zustande gekommenen Summen die fälligen Entschädigungen ggf. mit Zuschüssen aus dem Landeshaushalt zu zahlen. Auch die übrigen mit der Landneuverteilung zusammenhängenden Kreditierungen sollen von der Agricultural Development Bank abgewickelt werden.

IV.

Die bisherige kurze Interpretation des afghanischen Landreformgesetzes dürfte genügen, um zu kennzeichnen, daß das Gesetz den Schwerpunkt auf die Neuverteilung von Landbesitz legt. Grundzüge und Detailprobleme der ländlichen Besitzstruktur Afghanistans sind insbesondere von deutschen Autoren seit Beginn der 60er Jahre untersucht worden⁵⁾. Dennoch reichen weder das von diesen Wissenschaftlern erarbeitete Material noch die offiziellen Zahlen der afghanischen Statistik aus, um das afghanische Landreformgesetz in seiner gesamten Tragweite exakt beurteilen zu können. Insbesondere läßt sich schwer absehen, wie groß die Flächen insgesamt sind, die von der Reformgesetzgebung für eine Neuverteilung erfaßt werden, wie groß der Personenkreis derjenigen ist, die mit Enteignungen zu rechnen haben, in welcher Größenordnung sich die Zahl der Personen bewegt, die bei einer Landneuverteilung bedacht werden können und wie sich die geographische Verteilung der von der Besitzumschichtung Betroffenen in Gesamt-Afghanistan darstellt. Hier ist insbesondere von Be-

deutung, wie die Relation von verfügbarem neuzuverteilendem Land und empfangsberechtigten ansässigen bzw. wandernden (Nomaden) Personen ist (vgl. Tab. 1).

Als Bewerber um neuzuverteilende Flächen kommen gemäß einem survey in 7 afghanischen Provinzen zwischen 12,7 % (Parwan) und 48,7 % (Kandahar) der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen in Frage. (Höchstzahl der potentiell berücksichtigungsfähigen Personen ohne Nomaden und landw. Graduierte.)

Eine Gegenüberstellung der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen und der landwirtschaftlichen Grundbesitzer in Gesamt-Afghanistan ergibt folgendes Bild: 13,3 Mio. Personen gelten als besitzlose Bauern und Pächter bzw. deren Angehörige. Ihnen stehen gegenüber 1,6 Mio. Grundbesitzer (vgl. Tab.2). Unter Berücksichtigung der Familiengrößen, der Altersstruktur in der bäuerlichen Bevölkerung sowie der Tatsache, daß Frauen als Landbesitzer eine zu vernachlässigende Größe darstellen, wird man annehmen können, daß auf 4 in der Landwirtschaft tätige Erwerbspersonen ohne eigenen Besitz 1 landwirtschaftlicher Grundbesitzer kommt, wobei allerdings 2,6 Mio. afghanische Nomaden in die Rechnung einbezogen werden. Die Nomaden jedoch sind nach dem Landreformgesetz zum Kreise derjenigen zu rechnen, die bei einer Landneuverteilung prioritär berücksichtigt werden (s.o.).

Die wohl wichtigste Übersicht, nämlich welche Flächen für eine Neuverteilung zur Verfügung stehen werden, kann hier mangels statistischer Unterlagen nicht geliefert werden. Immerhin erscheint bemerkenswert, daß Töpfer⁷⁾ in einem Untersuchungsgebiet in der Nähe von Baghlan auf 4800 qkm Großbetriebe ausmachte, die durchschnittlich 42,9 Jirib umfaßten. Diese würden also im Durchschnitt nicht einmal die Hälfte derjenigen Obergrenze erreichen, die das Gesetz einer einzelnen landbesitzenden Familie an Bewässerungs- oder Gartenland zubilligt.

Möglicherweise ist auch den Autoren des Gesetzes nicht klar, in welchem quantitativen Umfang die Reform besitz-

Tabelle 1: Land Ownership System (in %)

Category of land-owners	Province							Average of General survey in 7 provinces
	Baghlan	Kandahar	Parwan	Ghazni	Kundus	Nangarhar	Laghman	
Landlords	2,1	14,9	1,1	9,8	6,3	24,5	20,5	10,2
Owner-operators	51,4	36,4	86,2	53,2	59,5	51,9	61,5	55,1
Tenants	6,9	1,6	4,6	0,6	2,4	2,8	-	2,9
Share-croppers	12,5	35,5	4,6	36,4	15,9	20,8	18,0	22,2
Farmworkers	27,1	11,6	3,5	-	15,9	-	-	9,6
Total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Department of Statistics, Ministry of Planning, ohne Jahreszahl.

Tabelle 2: Gegenüberstellung von in der Landwirtschaft beschäftigten Personen mit der Zahl der landwirtschaftlichen Grundbesitzer⁶⁾

Provinz	landwirtschaftl. Bevölkerung	Grundbesitzer
Uruzgan	369.920	45.950
Bamian	285.040	27.100
Baghlan	466.980	42.540
Parwan	493.720	63.700
Takhar	332.330	40.300
Zabul	267.350	19.700
Ghazni	740.210	65.830
Fariab	415.450	46.940
Kabul	639.800	45.430
Kunduz	354.430	52.050
Kunarha	261.670	30.700
Nangarhar	640.900	77.760
Wardak	382.740	29.430
Helmand	255.990	27.450
Badghis	295.260	38.310
Badakhsan	398.720	52.080
Balkh	270.000	49.850
Paktia	704.690	79.400
Jawzjan	290.560	41.850
Samangan	222.150	47.010
Ghorat	217.280	39.030
Farah	290.250	23.930
Kapisa	460.810	49.780
Kandahar	580.000	48.430
Laghman	161.910	30.050
Neemroz	119.100	18.580
Herat	685.000	90.150
Logar	237.360	34.840
Summe:	10.839.628	1.257.878
Nomaden:	2.500.000	360.000
Summe:	13.339.628	1.617.878

strukturelle Änderungen bei striktester Anwendung bewirken kann. Der politische Wille, bei den Landverteilungen die wirtschaftlich schwächsten Teile der Bevölkerung zu berücksichtigen, ist jedoch unverkennbar. Dieses Bestreben kam bereits in der Vergangenheit bei Landverteilungen aus Staatsbesitz zum Ausdruck.

Tabelle 3: Verteilung von Staatsländereien⁸⁾ in der Zeit vom 17.7.1973 - 20.6.1975

Projekte	Land in Jirib	Familien
Nangarhar	12.519	1.193
Helmand	28.779	2.096
Baghlan u. Ghorband	913	161
Summe:	42.211	3.450

Trotz des Fehlens von Planungszahlen und präzisierten Ausführungsbestimmungen steht zu vermuten, daß das Reformvorhaben in seiner gegenwärtigen Konzipierung - selbst wenn es die in Afghanistan beträchtlichen administrativen Schwierigkeiten überwindet - keinen besitzstrukturellen Umbruch bewirken wird. Nicht abzusehen sind außerdem die Umgehungsmöglichkeiten der Regulationen, etwa durch Eigentumsübertragungen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im August 1976. Wenn die politische Absicht, nämlich Landbesitz breiter zu streuen, beibehalten wird, dürfte die afghanische Regierung daher kaum drumherumkommen, das Reformgesetz anhand der erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erfahrungen nach ein paar Jahren enger zu fassen.

Anmerkungen

1) Wald, H.-J.: Volksdemokratische Strömungen in Afghanistan, wie weit links? In: Auslandskurier, Nr.4, 1971, S.27 ff.

- 2) The Republic of Afghanistan Official Gazette: "Landreforms law of Afghanistan" (in Dari und Pashtu) - August 6, 1975. Issue No.311.- Eine englische Übersetzung findet sich in: Orient, Nr.3, 1975.
- 3) The Republic of Afghanistan Official Gazette, Issue No. 287 v. 23.11.1974 (in Dari und Pashtu).
- 4) Nur 11,4 % aller Afghanen über 6 Jahre sind des Lesens und Schreibens einigermaßen kundig.- Neue Zürcher Zeitung v. 12.Mai 1976.
- 5) Grötzbach,Erwin: Kulturgeographische Beobachtungen im Farkhar-Tal (afgh.Hindukusch). In: Erde (Berlin), 96/4, 1965, S.279-300.
Grötzbach,Erwin: Kulturgeographischer Wandel in Nordostafghanistan seit dem 19.Jrh. - Afghanische Studien, Bd.4, Meisenheim 1972 (Hain).
Hahn,Helmut: Die Stadt Kabul (Afghanistan) und ihr Umland, (I, II). Bonner geographische Abhandlungen, Heft 34, 1964.
Jentsch,Christoph: Die landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Afghanistan und naturräumliche Möglichkeiten ihrer Erweiterung. In: Afghanische Studien, Bd.6. Meisenheim 1972 (Hain).
Toepfer,Helmut: Wirtschafts- und sozialgeographische Fallstudien in ländlichen Gebieten Afghanistans. Bonner geographische Abhandlungen, Heft 46, 1972
Wald,Hermann-Josef: Landnutzung und Siedlung der Pashtunen im Becken von Khost (öst. Afghanistan). Schriften des Deutschen Orient-Instituts, Materialien und Dokumente, Opladen 1969 (Leske).
- 6) Eigene Berechnung anhand "Statistische Informationen von Afghanistan (1351-1353)" Nr.2, Kabul, 26.4.1354 (in Dari), S.124/25.
- 7) Toepfer,H.: Ökonomische Verhaltensweisen von Familien mit landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben in Afghanistan. In: Orient, Nr.2, 1975.
- 8) Zusammenstellung anhand "Statistische Informationen aus Afghanistan (1351-1353)", a.a.O., S.52.